

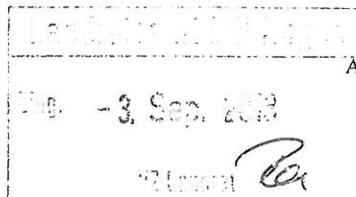


Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR  
DER MINISTER

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Herrn Landrat  
Roland Bernhard  
Verbandsvorsitzender des  
Zweckverbands Schönbuchbahn  
Postfach 1640  
71006 Böblingen

Stuttgart 02. Sep. 2013



Durchwahl 0711 231-5724

Aktenzeichen 3-3822.4-BB-DET/101

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Ausbau der Schönbuchbahn  
Gespräche am 8. April 2013 und 24. April 2013

*B.R.*  
*K. 3. 9.*

Sehr geehrter Herr Landrat, *lieber Herr Bernhard,*

der Bundesgesetzgeber hat erfreulicherweise zwischenzeitlich die Änderung des Entflechtungsgesetzes dahingehend beschlossen, die den Ländern nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und in Verbindung mit § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes zustehenden Finanzmittel in unveränderter Höhe bis 31. Dezember 2019 weiter zu gewähren. Das Änderungsgesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Damit besteht im Bereich des Landes-GVFG grundsätzlich Planungssicherheit.

Anlässlich einer Besprechung zum Ausbau der Schönbuchbahn hatte ich dies als Grundvoraussetzung für die Prüfung einer Fördermöglichkeit im Rahmen des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) zum weiteren Ausbau der Infrastruktur der Schönbuchbahn gemacht.

Im Blick auf die Ihnen ebenfalls geschilderte Gesamtfinanzierungssituation im Programm nach § 5 LGVFG hatte ich um Prüfung gebeten, ob die anstehenden Maßnahmen nicht auch im Rahmen eines mehrstufigen, abschnittswisen Vorgehens, bzw. vor allem im Hinblick auf den Betriebshof, die Abstellanlage Böblingen und die

Bahnübergangsbeseitigung Holzgerlingen in einem reduzierten Umfang umgesetzt werden können. Entsprechende Alternativkonzepte liegen mir leider bis heute nicht vor.

Aus den bekannten, bereits mehrfach dargelegten Gründen ist eine förderrechtliche Entscheidung über die bereits eingereichten Förderanträge derzeit nicht möglich. Nach den anzuwendenden förderrechtlichen Bestimmungen ist die Gewährung einer Zuwendung grundsätzlich nur auf dem Weg einer Anteilsfinanzierung in Form einer Festbetragszuwendung als Höchstbetragsförderung möglich. In diesem Kontext ist auch der Abschluss aller bau- und planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren vor einer förmlichen förderrechtlichen Entscheidung zwingend erforderlich. Dieser Ablauf des Förderverfahrens erfolgt nicht zuletzt auch im Interesse des Zweckverbands als Zuwendungsempfänger, da nach der Bewilligung geltend gemachte Mehrkosten nicht gefördert werden könnten und somit allein vom Zweckverband zu finanzieren wären.

Eine etwaige Förderung der vom Zweckverband Schönbuchbahn geplanten Infrastrukturmaßnahmen wird nur auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bewilligungsbescheids geltenden Förderbestimmungen erfolgen können.

Hinsichtlich eines Finanzierungsbeitrags des Landes zur Beschaffung von neuen elektrisch angetriebenen Schienenfahrzeugen hatte ich Ihnen bereits die schwierige Finanzierungssituation erläutert. Eine Förderung von Schienenfahrzeugen ist demnach ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für einen evtl. Anteil des Landes an den Betriebskosten.

Wie Sie wissen, ist auch mir das Projekt sehr wichtig. Die Schönbuchbahn ist eine Erfolgsgeschichte, die nach Möglichkeit fortgeschrieben werden sollte. Ich gehe nach wie vor davon aus, dass sich nach Vorlage eines Alternativkonzeptes und der entsprechenden Kostenbetrachtung eine neue Einschätzung für eine Fördermöglichkeit dieses Vorhabens ergeben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Hermann